

Vorlage für den Senat

(Umlaufverfahren)

Besetzung des Verwaltungsrates der Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts

A. Problem

Die Amtszeit der senatsseitigen Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat der Immobilien Bremen ist an die Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft gekoppelt. Damit gehören dem Verwaltungsrat der Immobilien Bremen seit Beendigung der 19. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft keine senatsseitigen Vertreterinnen und Vertreter mehr an.

Da in Kürze eine Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet, ist über die senatsseitige Besetzung dieses Aufsichtsgremiums im Vorgriff auf die anstehende Befassung des Senats mit der Gesamtzusammensetzung der Aufsichts- und Verwaltungsräte anlässlich des Beginns der 20. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft zu entscheiden.

B. Lösung

Der Senator für Finanzen schlägt dem Senat vor, den Verwaltungsrat der Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts mit Herrn Senator Strehl, den Herren Staatsräten Bull, Ehmke, Fries und Meyer sowie mit Frau Moning zu besetzen. Gemäß des Gesetzes über die Anstalt für Immobilienaufgaben wird Herr Senator Strehl gleichzeitig den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen.

Die Aufsichtsratsmandate und andere Funktionen, soweit Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen betroffen sind, werden im Rahmen einer Nebentätigkeit wahrgenommen. Die Wahrnehmung der Tätigkeit erfolgt auf Verlangen des Senats. Der Senat erwartet, dass die Mandatsträgerinnen und -träger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

auf die Unterstützung der bremischen Verwaltung zurückgreifen. Er genehmigt den Betroffenen deshalb insoweit die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Freien Hansestadt Bremen. Auf die Entrichtung eines Entgelts wird verzichtet.

Soweit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat neben dem Aufwendersersatz Vergütungen gezahlt werden, unterliegen diese der Ablieferungsverpflichtung gemäß § 5a des Senatsgesetzes und der §§ 6 und 6a der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung. Eine Befreiung von der Ablieferungsverpflichtung gemäß § 6a BremNVO wird nicht erteilt.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkung

Keine

Gender-Prüfung

Gender-Aspekte wurden geprüft.

Der Freien Hansestadt Bremen stehen in dem Verwaltungsrat der Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts insgesamt sechs Mandate zu. Durch die vorgeschlagene Besetzung ist künftig ein Mandat mit einer Frau besetzt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Keine

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit

Entfällt

Veröffentlichung nach dem IFG

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

- 1) Der Senat beschließt, Herrn Senator Strehl, die Herren Staatsräte Bull, Ehmke, Fries und Meyer sowie Frau Moning zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts zu ernennen.
- 2) Der Senat bittet den Senator für Finanzen um die entsprechende Umsetzung.
- 3) Die Aufsichtsratsmandate und andere Funktionen, soweit Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen betroffen sind, werden im Rahmen einer Nebentätigkeit wahrgenommen. Die Wahrnehmung der Tätigkeit erfolgt auf Verlangen des Senats. Der Senat erwartet, dass die Mandatsträgerinnen und -träger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Unterstützung der bremischen Verwaltung zurückgreifen. Er genehmigt den Betroffenen deshalb insoweit die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Freien Hansestadt Bremen. Auf die Entrichtung eines Entgelts wird verzichtet.
- 4) Soweit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat neben dem Aufwendersatz Vergütungen gezahlt werden, unterliegen diese der Ablieferungsverpflichtung gemäß § 5a des Senatsgesetzes und der §§ 6 und 6a der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung. Eine Befreiung von der Ablieferungsverpflichtung gemäß § 6a BremNVO wird nicht erteilt. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Betroffenen über diese Beschlüsse zu unterrichten.